

Mercurialmalzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der XIX. Finanzperiode verlängert.

Gegeben zu München, den 4. November 1887.

L u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Lsh. Dr. v. Wiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsh. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern:
v. Neumayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, den Malzausschlag betreffend, zu verordnen, was folgt:

Für die Jahre 1888 und 1889 wird

- 1) die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 Mark vom Hektoliter erhoben, sodann
- 2) an Malzausschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
 - a) 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres und
 - b) 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres

geleistet.